

Wasserwehrsatzung der Gemeinde Schkopau

Auf der Grundlage § 14, Satz 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 492/ 2011) und § 6 Absatz 1, Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau am 21.02.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Schkopau richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde Schkopau nach den §§ 13 und 14 des WG LSA verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Gemeinde Schkopau trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit (siehe Anlage 1). Die in der Anlage 2 aufgeführten Schwerpunktaufgaben sind ständig zu aktualisieren.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S: 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 05. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBI. LSA S. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe 1 für die Wasserwehr konkrete unterstützende Aufgaben (siehe Anlage 2).
- (3) Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Gemeinde entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.
- (4) Bei Einsätzen der Feuerwehr liegt die Einsatzleitung bei der Feuerwehr. Der Leiter Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr und unterstützt die Kräfte der Feuerwehr. Er hat den Weisungen der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Folge zu leisten.

Die Mitglieder der Wasserwehr haben insbesondere fachlich richtig, freiwillige Helfer beim Sandsackverbau (Aufkadungen, Quellkaden, Kammkaden, Bau von Faschinen usw.) anzuleiten, die Anforderungen von Sand und Sandsackmengen zu berechnen, sowie Schadstellen an Deichen land- und wasserseitig richtig einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

- (5) Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben.
Der Plan und die Fortschreibung sind den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises abzustimmen.
- (6) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr mit folgenden Angaben auf:
1. der Leiter, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
 2. den Versammlungsort,
 3. die Art der Alarmierung,
 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 7. die Ablösung und Versorgung,
 8. die Nachrichtenübermittlung,
- Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.
- (7) Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr. Es ist ein erforderlicher Mindestausbildungsstand für alle Mitglieder festzuschreiben. Insbesondere die Fachberater sind ständig zu schulen.
Ein jährlicher Aus- und Fortbildungsplan ist zu erstellen.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 der Satzung den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr organisiert den Einsatz der Wasserwehr in den einzelnen Abschnitten. Er hat den Weisungen der zuständigen Unteren Wasserbehörde Folge zu leisten.
Bei der Bildung einer technischen Einsatzleitung kann er zur Mitarbeit herangezogen werden. Die Bestimmungen der §§ 13 Absatz 1 und 14 Satz 1 WG LSA sind zu beachten.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Angehörige der Feuerwehr sollen nicht zu Mitarbeit in der Wasserwehr verpflichtet werden (§ 14 BrSchG. LSA - Unvereinbarkeit). Die Gemeinde hat auch bei Notsituationen durch Wasser- und Eisgefahr die Pflichtaufgaben entsprechend §§ 1 und 2 BrSchG sicherzustellen. Die Feuerwehr wird im Rahmen der Gefahrenabwehr einbezogen.
- (2) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen
 1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit, gemäß § 28 Absatz 1 GO LSA, verpflichteten Bürger,
 2. Mitarbeiter der Verwaltung der Gemeinde,
 3. Bürger der Gemeinden, gemäß § 20 Satz 2 GO LSA,
 4. Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden.
- (3) Die nach Absatz 2 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
 - die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 - den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 - den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten (Einwohner, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen).
- (4) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5

Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Wer ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaussfalls. (vergl. § 33 Abs. 1 GO LSA).
Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben somit Anspruch auf Ersatz ihrer begründeten Auslagen und ihres Verdienstaussfalls.
Erstattungen erfolgen nur auf Antrag.
Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Gemeinde zu stellen.

- (2) Begründete Auslagen werden in nachgewiesenem Umfang ersetzt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag durch den Arbeitgeber ersetzt. Er wird diesem durch die Gemeinde zurückerstattet. Bei Personen, die kein eigenes Einkommen haben, zählt als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis. Für diesen Personenkreis wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i. H. v. 4,00 € angesetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten der Entschädigung berechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde. Auch bei Selbständigen erfolgt die gleichwertige Anwendung.
- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 14 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt derjenige, der ohne wichtigen Grund die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt oder trotz der Bestellung nach § 4 Abs.2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, in der derzeit gültigen Fassung, ist der Bürgermeister.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Anlage 1 zur Satzung unterliegt ständiger personeller Veränderungen und kann eigenständig geändert werden. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.2007 außer Kraft. Die amtliche Bekanntmachung vom 29.02.2012, im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau, Ausgabennummer 07 / 2012 veröffentlicht, wird hiermit durch diese amtliche Bekanntmachung ersetzt.

Schkopau, den

19. Februar 2013


Haufe
Bürgermeister



Anlage 1
zur Wasserwehrsatzung der Gemeinde Schkopau

- Funktionen werden im aktuell gültigen Organisationsplan benannt -

Organisatorischer Aufbau der Wasserwehr Schkopau

1)

Leitungsstab:

- Leiter Wasserwehr
- stellv. Leiter Wasserwehr
- Schriftführer
- Abschnittsleiter Saale
- Abschnittsleiter Weiße Elster

2)

Versammlungsort

Ort: Gemeinde Schkopau, Ortsteil Hohenweiden
Straße: Straße des Friedens (ehemalige Kaufhalle)

3)

Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt telefonisch, persönlich oder schriftlich.

Bootsführer/Maschinist

Name:

4)

Abschnitt Saale

Abschnittsleiter:

4.1.

Unterabschnitt Hohenweiden

Örtlichkeit:

Verantwortlich:

Stellvertreter:

4.2.

Unterabschnitt Korbetha

4.3.

Unterabschnitt Schkopau/ Kollenbey

5. Abschnitt Weiße Elster

Abschnittsleiter:

5.1. Unterabschnitt Döllnitz

5.2. Unterabschnitt Lochau

5.3. Unterabschnitt Raßnitz

5.4. Unterabschnitt Ermlitz

5.5. Unterabschnitt Burgliebenau

5.6. Unterabschnitt Schkopau/ Kollenbey

6)

Hochwasserbekämpfungsmittel und deren Lagerorte

folgende Materialien sind vorhanden:

-
-
-
-
-
-
-
-
-

In den betroffenen Gemeinden sind weitere Werkzeuge vorhanden, wie z.B.

-
-
-
-

7)

Ablösung und Versorgung
entsprechend dem Wachplan

8)

Nachrichtenübermittlung
Telefon und Handsprechfunkgeräte

Anlage 2

zur Wasserwehrsatzung der Gemeinde Schkopau

Alarmstufe 1

Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage sowie Beurteilung der Entwicklungstendenzen,
- Überprüfung der Informations- und Meldewege sowie der technischen Einsatzbereitschaft,

Alarmstufe 2

Wach- und Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)

- Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer; Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete,
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und Einleitung erster Hochwasserabwehrmaßnahmen,
- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten,
- Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie von Hab und Gut,
- Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele /Schöpfwerke, Wehre u. dgl.),
- Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.),
- **Die Beobachtung des Deiches sollte auf folgende Schwerpunkte gerichtet sein:**
- Erkennen von Sickerstellen am Deich sowie im Polder,
- Feststellen von Veränderungen an der Deichoberfläche, wie örtlich begrenzte **Setzungen, Spaltenbildungen**, Böschungsrisse und Rutschungen,
- Beobachtung der Wasseroberfläche auf besonders starke Strudelbildung als möglicher Hinweis auf die Entstehung von Kolken bzw. Uferabbrüchen,
- Schäden sind durch Setzen von Fähnchen oder Ähnliches in der Örtlichkeit zu kennzeichnen und sofort im Deichwachlokal zu melden. Im Bedarfsfall verbleiben die Einsatzkräfte am Schadensort und informieren den Einsatzleiter.

Die Meldung muss folgende Informationen beinhalten:

- den genauen Ort des Schadens durch Angabe des Deichkilometers oder bei fehlender Kilometrierung durch den Abstand von festen Bezugspunkten, wie Wegen oder Gebäuden, die eindeutig zu bezeichnen sind,
- die Schadensart, wie Quellungen, Abstand der Quellaustritte vom Deichfuß und untereinander, starker oder geringer Wasseraustritt, klares oder trübes Sickerwasser,
- den Zeitpunkt der Schadensfeststellung.

Alarmstufe 3
Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1 und 2)

Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch

- ständigen Wachdienst auf den Deichen,
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung, örtlicher Gefährdungen und Schäden,
- Einrichtung von Informationspunkten an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen,
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannten Gefahrenstellen,
- Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen,
- Sicherung von Brücken,
- Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Gemeinde.

Alarmstufe 4
Hilfsdienst bei der Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufe 1 bis 3)

Aktive Unterstützung bei der Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen sowie für bedeutende Sachwerte, Beseitigung und Weiterführung von Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden und Einrichtung eines Hilfsdienstes mit fortführenden folgenden Aufgaben:

- Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren,
- Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen,
- Sicherung von Brücken,
- Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Gemeinde.